

Steuerliche Informationen

Abgeltungsteuer

Alle Kapitalerträge und Kursgewinne werden pauschal mit 25 % besteuert. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Mitglieder, bei denen der Grenzsteuersatz unter 25 % liegt, können am Jahresende zuviel bezahlte Steuerbeträge vom zuständigen Finanzamt erstatten lassen (sogenannte „Günstigerprüfung“). Der Sparer-Pauschbetrag beträgt im Rahmen einer Einzelveranlagung 801 Euro, bei zusammenveranlagten Personen 1.602 Euro.

Freistellungsauftrag

Die Besteuerung entfällt, sofern ein ausreichender Freistellungsauftrag vorliegt. Reicht der Freistellungsauftrag für die erzielten Kapitalerträge (NUR Dividende) nicht aus, wird Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt abgeführt. Ausnahme: es liegt eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor. Die Höhe des erteilten Freistellungsbetrages ist jedem von der egNEOS ausgestellten Kontoauszug zu entnehmen.

Nichtveranlagungsbescheinigung

Natürliche Personen, bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt, sowie ggf. eingetragene Vereine und andere juristische Personen können sich vom zuständigen Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. einen Freistellungsbescheid ausstellen lassen. Bei der Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder eines Freistellungsbescheides wird auf den Einbehalt von Kapitalertragsteuer verzichtet.

Kirchensteuer

Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer wird ab dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Analog der Abgeltungsteuer wird Kirchensteuer nur dann abgeführt, wenn kein ausreichender Freistellungsauftrag oder keine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt. Der Kirchensteuersatz beträgt in Bayern und Baden-Württemberg 8 %, in den übrigen Bundesländern 9 % als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 %. Die Kirchensteuerpflicht ist damit komplett abgegolten, weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung entfallen. Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, wird beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einmal jährlich die Religionszugehörigkeit der Mitglieder abgefragt. Die Abfrage erfolgt zwischen dem 1. September und 31. Oktober. Auf Basis der vom BZSt bereitgestellten Informationen wird die Kirchensteuer im darauf folgenden Jahr einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Mitglieder können beim BZSt dem automatisierten Datenabruf der Religionsgemeinschaft widersprechen (Sperrvermerk) und diesen Sperrvermerk bis zum 30. Juni eines Jahres beim BZSt eintragen lassen. Ein einmal eingelegter Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Das Formular „Erklärung zum Sperrvermerk § 51a EStG“ ist unter www.formulare-bfinv.de zu finden. Alternativ kann das Formular beim BZSt auch telefonisch unter der Rufnummer 0228 / 40 61 - 240 oder per Post (Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn) angefordert werden. Dieser Sperrvermerk verhindert, dass Banken, Fondsgesellschaften und andere Finanzpartner Informationen über die Religionszugehörigkeit der Mitglieder erhalten. Demzufolge wird die Kirchensteuer nicht abgeführt. Das BZSt meldet den Widerspruch dann dem zuständigen Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert. Mitglieder, die keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, müssen nichts unternehmen.